Lageplan 1 : 500, bisherige Fassung

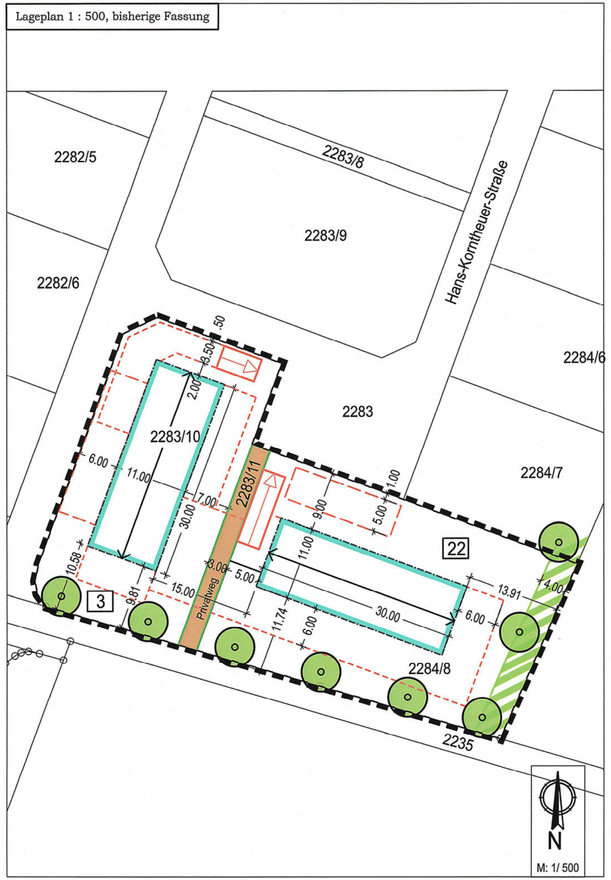

Lageplan 1 : 500, geänderte Fassung

Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“
7. vereinfachte Änderung

Stadtbauamt, 11.12.2023
red. geändert 12.03.2024

7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes
„Am Hardtfeld II“
Gemarkung Weilheim

Die Stadt Weilheim i.OB erlässt aufgrund des § 2 Abs. 1, § 1 Abs. 8, §§ 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), Art 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), der Verordnung über die Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZVO), diese Bebauungsplanänderung als Satzung.

§ 1 Inhalt

Der Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“ wird für das Grundstück Fl.Nr. 2284/8, Gemarkung Weilheim (Baufläche 22) wie folgt geändert:

1. Festsetzung durch Planzeichen

1.1

Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Die beigefügte Planzeichnung ersetzt für den Geltungsbereich dieser Änderung die bisherige Planzeichnung. Im Übrigen behalten die Festsetzungen und Hinweise durch Planzeichen des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

1.2
Das Planzeichen gemäß Festsetzung A.5.5 erhält folgende neue Definition:

„Flächen für Tiefgaragenrampen und Nebenanlagen (Tiefgaragenrampen sind einzuhausen und auf der Innenseite schallabsorbierend zu verkleiden.)“

2. Festsetzungen durch Text

Die Festsetzung C.4.2 des Bebauungsplanes in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.03.2017 wird für den Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung aufgehoben.

3.

Im Übrigen bleiben die Festsetzungen und Hinweise des Bebauungsplanes in der jeweils gültigen Fassung aufrechterhalten.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadtbauamt Weilheim, 11.12.2023
redaktionell geändert 12.03.2024

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt

Bebauungsplan „Am Hardtfeld II“
7. vereinfachte Änderung
Gemarkung Weilheim

Verfahrensvermerke

Die Änderung Bebauungsplanes wurde vom Bauausschuss der Stadt Weilheim i.OB am 05.12.2023 beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde mit allen Unterlagen gemäß § 4 BauGB an die beteiligten Fachbehörden versandt.
Weilheim i.OB, den 25. März 2024

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit allen Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Rathaus öffentlich ausgelegt. Dies wurde ortsüblich bekannt gemacht.
Markus Loth
1. Bürgermeister
Weilheim i.OB, den 25. März 2024

Die Stadt Weilheim i.OB hat mit Beschluss des Bauausschusses vom 12.03.2024, Nr. Ö 36 / 2024 den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Markus Loth
1. Bürgermeister
Weilheim i.OB, den 25. März 2024

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgt im Amtsblatt der Stadt, womit der Bebauungsplan Rechtskraft erlangt. Der Bebauungsplan wird samt Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.
Markus Loth
1. Bürgermeister

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieses Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Weilheim i.OB (Stadtbauamt) geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist dabei darzulegen.

Ortsüblich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt ~~und Aushang~~ am 05. April 2024

Weilheim i.OB, 05. April 2024

Stadt Weilheim i.OB
Stadtbauamt
Admiral-Hipper-Straße 20
82362 Weilheim i.OB

(Unterschrift)